

Allgemeine Geschäftsbedingungen – TV

1. Vertragsgegenstand

1.1 RLN Innovations GmbH nimmt Aufträge für Wirtschaftswerbung für den von ihr in Deutschland vermarkteten TV-Sender „TNT“, „Rtr-Planeta“, „STS“ usw. im Rahmen der verfügbaren Sendezeit auf Grundlage der entsprechend gültigen Preisliste zur Ausstrahlung an.

1.2 RLN Innovations GmbH erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für künftige Geschäftsbeziehungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder abweichende Regelungen werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich von der RLN Innovations GmbH anerkannt werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der RLN Innovations GmbH sind freibleibend, d.h. nicht bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.

2.2 Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung der Auftragsbestätigung der RLN Innovations GmbH mit allen darin enthaltenen Bedingungen durch den Auftraggeber zustande.

2.3 Vertragspartner (Auftraggeber) können direkt Werbungtreibende oder Agenturen sein. Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein einheitlicher Auftrag angenommen, in dem der Werbungtreibende namentlich und in konkreter Rechtsform inkl. dem/der gesetzlichen Vertreter genau zu bezeichnen ist.

2.3.1 RLN Innovations GmbH ist berechtigt von Agenturen Mandatsnachweise sowie ggf. erforderliche Angaben zu den Werbungtreibenden zu verlangen. Fakturierung erfolgt an die Agentur. RLN Innovations GmbH behält sich vor, Kleinst- und Scheinagenturen keine Agenturprovision zu gewähren.

2.4 Sicherungsabtretung: Agenturen treten mit dem Zustandekommen des Vertrags Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an RLN Innovations GmbH ab. Diese nimmt die Abtretung an und ist berechtigt, dem Kunden der Agentur die Forderung vorzulegen, wenn sie von der Agentur nicht beglichen wird.

2.5 Die Zusammenfassung von mehreren Werbungtreibenden in einer Werbesendung, sog. Verbundwerbung, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RLN Innovations GmbH. Die Werbungtreibenden sind namentlich mit Rechtsform und gesetzlichem Vertreter zu benennen. RLN Innovations GmbH ist zur Erhebung eines Verbundzuschlags berechtigt.

3. Inhalt der Werbung und Verantwortlichkeit für den Inhalt der Werbung

3.1 RLN Innovations GmbH ist nicht verpflichtet, die Sendeunterlagen vor der Annahme des Auftrages zu prüfen.

3.2 Der Inhalt der Werbespots darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten verstoßen. Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung.

3.3 RLN Innovations GmbH behält sich vor, Werbung, die den Interessen von RLN Innovations GmbH oder des Senders widerspricht, zurückzuweisen. Dasselbe gilt für Werbespots, die nicht den technischen Anforderungen des Senders entsprechen.

3.4 Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für den Inhalt der RLN Innovations GmbH zur Verfügung gestellten Bild- und Tonträger und haftet für deren rechtliche Zulässigkeit.

3.5 Der Auftraggeber gewährleistet, dass der RLN Innovations GmbH für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Fernsehen erforderlichen Rechte und Lizenzen erworben und abgegolten hat, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber diese auf Anfrage der RLN Innovations GmbH zur Verfügung zu stellen bzw. nachzuweisen.

3.6 Der Auftraggeber stellt RLN Innovations GmbH sowie TNT von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den in 3.2, 3.4 oder 3.5 genannten Verpflichtungen und Haftungen des Auftraggebers geltend gemacht werden. Hierzu gehört ebenso die Freistellung/Erstattung durch den Auftraggeber von Kosten, die im Zusammenhang mit der vorgenannten Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

3.7 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Werbespots nicht gegen presse-, rundfunkrechtliche, werbe- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften, Vorschriften zum Jugendschutz und sonstige Vorschriften verstoßen und dass durch die Werbespots Rechte Dritter nicht verletzt werden.

3.8 Der Auftraggeber stellt hinsichtlich der in 3.7 genannten Verpflichtungen die RLN Innovations GmbH sowie TNT von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen Kosten, die in Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, vollumfänglich frei.

4. Ablehnung von Aufträgen

4.1 RLN Innovations GmbH behält sich vor und ist berechtigt, Aufträge abzulehnen.

4.2 RLN Innovations GmbH behält sich vor und ist berechtigt, Sendeunterlagen auch nach Auftragsannahme bzw.

Vertragsabschluss wegen ihrer technischen Form, ihres Inhalts, aus rechtlichen oder sittlichen Gründen zurückzuweisen. Über eine Zurückweisung von Sendeunterlagen ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Preise

5.1 Es gilt die bei Auftragserteilung gültige Preisliste der RLN Innovations GmbH.

5.2 RLN Innovations GmbH ist berechtigt, die Preise zu ändern. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, treten neue Preise sofort in Kraft. Laufende Aufträge sind für die jeweils vereinbarte Laufzeit hiervon ausgenommen.

5.4 Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.5 Vertragspartner bzw. Auftraggeber haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Rabatt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6 Zahlungsmodalitäten

6.1 Die Vergütung für die Ausstrahlung von Werbung bei dem Sender wird grundsätzlich im Voraus auf Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens in Rechnung gestellt. RLN Innovations GmbH akzeptiert nur Aufträge ab einem Netto-Volumen von 2.500,00 €.

6.2 Rechnungsbeträge müssen unter der genauen Beachtung des in der Rechnung angegebenen Zahlungsziels auf das Konto der RLN Innovations GmbH eingehen. Andernfalls gerät der Auftraggeber in Verzug.

6.2.1 RLN Innovations GmbH behält sich vor, Leistungen erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrags zu erbringen. Bei Zahlungsverzug ist RLN Innovations GmbH berechtigt, die Ausstrahlung des Auftrages bis auf weiteres zu unterlassen und weitere Aufträge abzulehnen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, von RLN Innovations GmbH die versäumten Sendetermine ersetzt oder erstattet zu bekommen.

6.3 Bankspesen (z.B. wegen mangelnder Deckung, Rückscheckgebühren, Auslands-, Stornogebühren, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

7. Bereitstellung der Sendeunterlagen

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, RLN Innovations GmbH das für die Ausstrahlung notwendige Material (Motivpläne und Sendekopien) in technisch (s. 7.1.1) und inhaltlich einwandfreier Qualität bis spätestens 10 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem vereinbarten Sendetermin, während der Bürozeiten (Mo.-Fr. 9.00-17.00 Uhr), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die rechtzeitige Lieferung des Materials ist der Auftraggeber verantwortlich.

7.1.1 Die technischen Standards werden dem Auftraggeber bei Auftragserteilung elektronisch mitgeteilt. Der Auftraggeber ist für die einwandfreie Qualität seiner Sendekopien verantwortlich und trägt die Kosten für evtl. anfallende Änderungen.

7.1.2 Die Bereitstellung der Bild- und Tonträger hat grundsätzlich durch Upload der entsprechenden Dateien auf den von der RLN Innovations GmbH zu diesem Zwecke bereitgestellten FTP-Server zu erfolgen. Der Kunde trägt die Gefahr bei der Übermittlung der Daten und haftet dafür. Die FTP-Adresse wird dem Auftraggeber elektronisch mitgeteilt.

7.2 Werden Sendekopien, nicht rechtzeitig (s. § 7.1) bereitgestellt oder entsprechen sie nicht den technischen Standards und kann die termingerechte Ausstrahlung aus diesen Gründen nicht stattfinden, so bleibt der Auftraggeber trotzdem zur Bezahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet.

8. Ausstrahlung

8.1 Der Sender ist berechtigt, die Werbung im gesamten Sendegebiet des Senders auszustrahlen, ein Anspruch des Kunden besteht jedoch nur für das deutsche Sendegebiet.

8.2 RLN Innovations GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ausstrahlung der Werbung in einer bestimmten Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder unter Beachtung des so genannten Konkurrenzausschlusses erfolgt.

8.3 Angaben in den Buchungsbestätigungen zu bestimmten Sendezeiten oder Werbeblöcken sind lediglich als Planungsvorgaben zu verstehen.

8.4 RLN Innovations GmbH behält sich das Schieberecht vor. Das kann erforderlich sein, wenn der Sender den vorgesehenen Programmablauf wegen aktueller Geschehnisse, aus technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder gesetzlicher Bestimmungen ändert. Die Zustimmung des Auftraggebers ist in diesem Fall entbehrlich.

8.4.1 Das Schieberecht gilt auch für geringfügige zeitliche und dem Kunden zumutbaren Verschiebungen. Die Verschiebung einer Werbung ist geringfügig, wenn sie innerhalb des gleichen oder ähnlichen redaktionellen Umfeldes erfolgt, wenn sie zu keiner wesentlichen Abweichung der Ausstrahlung von dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt und wenn die Ausstrahlung in der gebuchten Preisgruppe erfolgt. Die Zustimmung des Auftraggebers ist in diesem Fall entbehrlich.

9. Rücktritt und Kündigung

9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt (sofern schriftlich nicht anders vereinbart) Aufträge über die Ausstrahlung von Werbung ganz oder teilweise bis zu sechs Wochen vor dem ersten Ausstrahlungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber RLN Innovations GmbH zu kündigen oder

umzubuchen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist treten folgende Rücktrittskosten/Vergütung in Kraft:

- weniger als 6 Wochen und mehr als 4 Wochen vor dem ersten Ausstrahlungstermin: 10% der Auftragssumme
- weniger als 4 Wochen und mehr als 3 Wochen vor dem ersten Ausstrahlungstermin: 20% der Auftragssumme
- 3 Wochen vor dem ersten Ausstrahlungstermin: 40% der Auftragssumme
- ab 2 Wochen vor dem ersten Ausstrahlungstermin: 60% der Auftragssumme
- ab 1 Woche vor dem ersten Ausstrahlungstermin: 80% der Auftragssumme
- weniger 1 Woche vor dem ersten Ausstrahlungstermin: 100% der Auftragssumme

9.2 Die Kündigung von laufenden Aufträgen ist ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1 Verletzen der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder deren Erfüllungsgehilfe eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, so hat der Auftraggeber RLN Innovations GmbH sowie den die Werbung ausstrahlenden „TNT“ von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

10.2 Der Auftraggeber hat bei mangelhafter Sendung, die durch RLN Innovations GmbH zu vertreten ist, Anspruch auf Minderung oder Ersatzsendung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt RLN Innovations GmbH eine ihr hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzsendung erneut nicht durch das Verschulden der RLN Innovations GmbH nicht mangelfrei, so hat der Auftraggeber das Recht auf Minderung oder Rücktritt.

10.3 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Sendung zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der RLN Innovations GmbH, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.4 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist die Haftung über § 10.3 hinaus wie folgt beschränkt: RLN Innovations GmbH haftet nicht für grobe Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betroffenen Entgelts für die

Ausstrahlung/Sendung beschränkt. Reklamationen müssen innerhalb von 2 Wochen nach Sendung/Ausstrahlung geltend gemacht werden.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung RLN Innovations GmbH.

11.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 ZPO Berlin.

Stand: Februar 2018. Änderungen und Druckfehler vorbehalten.